



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

86. Abschnitt. Die Landfrieden und die Vemegerichte

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Mangolds¹⁾. Aber Anschauungen solcher Art waren so weit verbreitet, dass die Informatio (655 ff.) es für nöthig hielt, sie zu bekämpfen.

Kaiser Friedrich III. schlug gegen die heimlichen Gerichte ein ganz rechtmässiges und klares Verhalten ein. Er betonte vor Allem die von ihm getroffene Reformation, welche er immer wieder einschärfte und deren Beachtung er in mannigfacher Weise selbst mit Hülfe von Freistühlen zu sichern suchte²⁾. Wenn es nöthig erschien, wurde auch der Rath wissender Fürsten nicht verschmäht, oder solche mit der Erledigung streitiger Fragen betraut³⁾. Sehr oft zog er das Hofgericht heran, namentlich auch gegen die widerspänstigen Freigrafen. Viele sind abgesetzt worden, wenn auch der kaiserliche Spruch meist unbeachtet blieb. Am kräftigsten aber wirkte er gegen die Gerichte, indem er reichlich Privilegien gegen sie und zwar im Gegensatz zu Sigmund mit ausdrücklicher Hervorhebung derselben erliess. Dadurch ermuthigte er die fürstlichen und städtischen Kreise, die nun unbesorgt vor Störung durch den Kaiser den Weg der Selbsthülfe betreten konnten⁴⁾. Am Schluss seiner Regierung war die Kraft der Gerichte schon sehr gebrochen, wenn auch die Klagen über sie noch keineswegs verstummt waren. Auch die Reichsstände wandten sich noch wiederholt an Friedrich, sowie an seinen Sohn und Enkel, aber diesen Nachzuckungen einer grossen Bewegung nachzugehen, ist für unsere Aufgabe ohne Werth⁵⁾.

86. Abschnitt.

Die Landfrieden und die Vemegerichte.

Die Untersuchung über den ursprünglichen Sinn des Wortes Veme ergab, dass es rechts der Weser vielfach gleichbedeutend ist mit Landfrieden. Sollte hier nicht der Schlüssel liegen für die Erkenntniss der ganzen Einrichtung, sollten die Vemegerichte nicht als Landfriedensgerichte emporgekommen sein? In der That fehlt es nicht an Vertretern dieser Ansicht. Grauert versucht sogar die Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über jene Gerichte herzuleiten von seiner Stellung als Landfriedenshaupt für das ganze Gebiet links

1) Usener N. 28, 29; vgl. Abschnitt 70 E.

2) Chmel Einl. 51, 87, 101; Mittheil. Nürnberg I, 53; Usener N. 19.

3) Z. B. Gerstlacher Sammlung II, 25.

4) Vgl. Abschnitt 94.

5) Die Hauptsachen stellt Kopp 26 ff. zusammen.

der Weser. Seine Beweisführung ist schon deswegen hinfällig, weil erst Erzbischof Dietrich II. über alle heimlichen Gerichte gesetzt wurde. Grauert vermag lediglich darzuthun, dass die Erzbischöfe nur zeitweilig den Landfrieden auch ausserhalb ihres Herzogthums handhaben, was nur die Folge besonderer königlichen Verleihungen oder von Verträgen gewesen sein kann, denn seine Darlegung selbst ergibt zur Genüge, wie häufig die thatsächlichen Verhältnisse seiner Behauptung widersprechen.

Vielleicht könnte auch Jemand auf den Gedanken kommen, die Entstehung der Freigerichte auf Landfrieden zurückzuführen, da diese häufig die Bestimmung enthalten, sie sollten nur gelten für solche, welche ihn beschworen hätten, so dass etwa die Genossen eines alten Landfriedens sich als »Vemenoten« in spätere Zeiten fortpflanzten. Ich spreche davon nur, um eine solche Vermuthung von vornherein zurückzuweisen und abzuschneiden.

Die älteren westfälischen Landfriedensurkunden lassen nirgends erkennen, dass die Freigerichte auch als Landfriedensgerichte dienten. Zwar bekunden 1256 und 1257 die Geschworenen des Landfriedens vor ihnen geschehene Güterverkäufe (oben S. 369), aber die Parteien wandten sich nur an sie, um für ihre Urkunde eine gewichtige Beglaubigung zu erhalten. Die vemewrogigen Punkte, welche auf königlichen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts beruhen, sind, wie sich nachher ergeben wird, nur das Erzeugniss gelehrter späterer Arbeit. Dass die Freigerichte gelegentlich auch Landfriedensbrecher richten mochten, ergab sich von selbst, aber deswegen waren sie noch keine Landfriedensgerichte.

Erst durch den berühmten westfälischen Landfrieden, welchen Karl IV. am 25. November 1371 in Bautzen erliess, erhielten sie eine solche Aufgabe.

Der Kaiser, unterrichtet, wie gross der Unfriede in Westfalen sei, verleiht dem Erzbischof Friedrich III. von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn, Melchior von Osnabrück¹⁾ und dem Grafen Engelbert III. von der Mark und ihren Nachkommen für ewige Zeit ein Recht, dass alle Kirchen und Kirchhöfe, alle Hausleute und deren Leib und Gut sicher sein sollen, ebenso der Pflug mit seinem Gespann und zwei Leuten, die ihn handhaben, desgleichen die wilden Pferde, ferner alle Kaufleute, Pilger und geistliche Leute auf der Strasse. Fehde ist drei Tage

¹⁾ In der Urkunde selbst irrig Balthasar genannt.

vorher anzusagen. Wer dies Recht bricht, steht sofort in des Reiches und Landes Acht und Veme und ist rechtlos; man mag ihn allenthalben greifen und dazu muss Jedermann bei des Reiches und des Königs Bann helfen. Seine Lehen sind dem Lehnsherrn verfallen; wer ihn schützt, gilt für gleich schuldig. Allen Fürsten, Herren und Freigrafen, welche vom Reiche Freigrafschaft haben, allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten befiehlt der Kaiser, den Uebelthäter zu hängen, den Freigrafen noch besonders, nur Schöffen zu machen, welche dies Recht beschwören und mit Recht Schöffen werden können und von freier Geburt sind. Verletzt Jemand bei einer Heerfahrt das Gesetz unvorsätzlich, so soll er binnen vierzehn Nächten soviel Ersatz geben, als der Geschädigte mit zwei Nachbarn eidlich beansprucht, sonst verfällt er der Strafe, wie der Handthätige. Dückt es den Betheiligten gut, so mögen sie auch Herren und Städte in ihrem Lande in das Recht aufnehmen.

Die wichtige Urkunde liegt in verschiedener Gestalt vor. Zwei Originalausfertigungen stammen noch aus Karls Kanzlei, die eine schön erhalten im Düsseldorfer Staatsarchiv, die andere sehr zerstört in dem Stadtarchiv zu Soest, beide unterfertigt: »ad mandatum domini cesaris Henricus de Elbingo«, der sie auch schrieb, und registriert von Johannes Lust. Ein drittes Exemplar, aus Paderborn herrührend und gegenwärtig im Staatsarchiv zu Münster, auch von Heinrich von Elbing geschrieben, entbehrt der Unterfertigung, des Registraturvermerkes und des kaiserlichen Siegels; statt dessen sind zwei jetzt völlig zerstörte kleinere unter den Text gedrückt. Geringe Verbesserungen und die Einschaltung einer ausgelassenen Stelle legen die Vermuthung nahe, dass das Stück seiner fehlerhaften Beschaffenheit wegen in der Kanzlei nicht vollzogen wurde. Ich denke, dass es die erste Abschrift war, welche der Beamte von dem vorgelegten Entwürfe machte¹⁾.

Ausserdem befindet sich noch eine gleichzeitige Abschrift auf Pergament in dem Stadtarchiv zu Dortmund.

Für den echten Wortlaut sind diese vier massgebend. Denn der Text, welchen einige Urkunden Wenzels darbieten, in denen er den Frieden anderen Fürsten verleiht, ist nicht ganz genau²⁾. Dasselbe gilt von einer sichtlich späteren Fassung, welche auf den

¹⁾ Nach diesem Paderborner Exemplar ist der Abdruck bei Wigand 247 gemacht. Das Soester druckte mit geringen Auslassungen Seib. N. 824 ab; einige Varianten daraus auch in den Reichstagsakten I N. 535.

²⁾ Reichstagsakten a. a. O.

Erzbischof Friedrich, den Bischof Heinrich und Graf Heinrich IV. von Waldeck lautet¹⁾).

Bisher sind zwei zusammengehörige Papierzettel, welche im Dortmunder Stadtarchiv aufbewahrt sich auf unseren Landfrieden beziehen, nicht genügend beachtet worden. Der eine enthält zunächst unter der Ueberschrift: »Confederacio super primas literas dominorum« die Erklärung des Grafen Engelbert von der Mark, er wolle alle Artikel und Punkte, über welche er sich mit Bischof Heinrich von Paderborn geeinigt, getreulich nach Laut der beiderseitig gegebenen Briefe halten, »mit alsodane underscheyde by namen, dat mallik dem anderen twelff weken tovoeren opzeggen zal in aller wijs, also zes weken in den breyven gescreven steyt«. Dann folgt unter der Ueberschrift: »Item gratia et jus terre Westfalie data a reverendissimo domino nostro . . Karulo . . Romanorum imperatore«, eine andere mannigfach abweichende Fassung des westfälischen Landfriedens, welche Thiersch abgedruckt hat²⁾).

Die Hauptunterschiede sind folgende. Die Verleihung erfolgt nur für die drei Fürsten Friedrich, Heinrich und Engelbert; ferner werden der Pflug, die wilden Pferde und die geistlichen Leute nicht genannt. Die Bestimmung über die Ansage der Fehde fehlt und ist ersetzt durch die Worte: »men orloge oder nicht«, die Verfügung über die Rechtloserklärung, viel kürzer gefasst, lässt gerade die Wendung über des Reiches Acht und Veme weg; überhaupt ist die Wortgebung überall knapper.

Das zweite Blatt bringt unter der Ueberschrift: »Item confirmacio compromissionis facta inter dominos . . Colon . . Pad . . et . . comitem de Marka super jus domini imperatoris« zuerst eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich. Der Kaiser habe dem Lande eine Gnade und ein Recht gegeben, welches genau mit den Worten des von Thiersch gedruckten Stückes geschildert wird. Da er nicht immer persönlich in Westfalen sein könne, habe er sich mit Willen seines Kapitels mit Bischof Heinrich, mit Graf Engelbert und mit allen westfälischen Herren und Städten, welche hinzutreten mögen, von wegen seines Landes zu Westfalen für ewig verbündet, das verliehene Recht treulich zu halten. Alle seine Nachfolger sollen dasselbe geloben, und er gebietet daher seinen Städten Soest, Arnsberg, Werl, Neheim, Brilon, Eversberg, Geseke und Attendorn, und

¹⁾ UB. Waldeck N. 38 S. 56, nach einer spätern Abschrift.

²⁾ Hauptstuhl 82; in Zeile 21 ist statt »vor witunen« »vorwunnen« zu lesen.

allen Unterthanen jeder Art, sie sollen künftighin keinem Erzbischof, Marschall oder Amtmann huldigen, ehe sie nicht das Recht beschworen haben. Die gleiche Anweisung giebt Bischof Heinrich seinen Städten Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich und Nieheim, sowie Graf Engelbert seinen Städten Duisburg, Wesel, Essen, Unna und Hamm. Schliesslich befehlen Friedrich, Heinrich und Engelbert gemeinsam allen Städten und Allen, »der wij mechtig synt in deme lande to Westphalen« und Allen, welche beitreten werden: »dat sey alle jarlikes alse dicke, alse sich dey raed in den stedden voranderzetet, den nygen raed, de dar tokomet, laten to den hilghen zweren«, dieses Recht zu halten. Die einzelnen Abschnitte sind durch kleine Zwischenräume von einander getrennt.

Sind diese Urkunden, welche sämmtlich undatirt sind, blosser Entwürfe oder nicht? Von dem ersten Briefe zeigen Ueberschriften wie Inhalt unzweifelhaft, dass er die Abschrift einer wirklich erlassenen Urkunde ist. Er schliesst auch mit den, die wirkliche Ausstellung andeutenden Worten: »In orkonde etc.«. Anders steht es mit dem zweiten Stücke, der Landfriedensakte. Gleich die unrichtige Form des kaiserlichen Titels: »keiser to Rome« statt »Römischer Kaiser«, dazu das Fehlen des nie ausbleibenden Zusatzes: »zu allen Zeiten Mehrer des Reichs« verrathen, dass wir es hier nicht mit der Abschrift eines aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Schriftstückes zu thun haben. Auch enthält der Schluss keinen Hinweis auf Besiegelung und Datum. Die folgenden Gelöbnissbriefe geben den kaiserlichen Titel in derselben ungenauen Gestalt und entbehren auch am Schluss einer Andeutung des wirklichen Vollzuges. Dagegen lauten die Ueberschriften so bestimmt, dass man glauben muss, hier mit vollendeten Thatsachen zu thun zu haben.

Aus der Verlegenheit hilft eine spätere Urkunde vom 25. Juli 1372. In ihr vereinigen sich die vier Bischöfe, welche das kaiserliche Diplom vom 25. November 1371 nennt, von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück und Dortmund als reichsunmittelbare Stadt aufs feierlichste und förmlichste zur Aufrechterhaltung des von Karl verliehenen Rechtes für ewige Zeiten. Alle ihre Städte müssen es beschwören und ihre Siegel an die Urkunde hängen. Die Fürsten binden auch ihre Nachfolger, denen die Untersassen nicht huldigen sollen, bevor sie nicht den Frieden gelobt¹⁾.

¹⁾ Häberlin *Analecta medii aevi* 319.

Dieser Vertrag, von dem feststeht, dass er zur wirklichen Vollziehung gelangte, ist nun im Wesentlichen den Gelöbnissbriefen in Dortmund völlig entsprechend. Er beginnt mit der Zusicherung Friedrichs, welcher zwar auch vom Kaiser zu Rom, statt vom Römischen Kaiser spricht, aber das »allzeit Mehrer des Reichs« einfügt. Der Inhalt des verliehenen Rechtes ist in gleicher Weise wie in jener Niederschrift angegeben, aber eingeschoben sind aus der kaiserlichen Urkunde der Schutz der wilden Pferde und die Bestimmung über die Ansage der Fehde, mit der Aenderung, dass sie von einer Sonne zur anderen anzusagen sei. Das folgende stimmt wörtlich überein, nur dass Graf Engelbert bei der Aufzählung seiner Städte die von Wesel, Essen und Duisburg, welche nicht in Westfalen lagen, weglässt und dafür Unna, Kamen und Lüdenscheid einfügt. Es kann also kein Zweifel sein, dass der Vertrag vom 25. Juli 1372 das Dortmunder Stück benutzt hat, dass dieses wiederum vor dem November 1371 entstanden ist.

Es bleiben demnach zwei Möglichkeiten offen. Entweder hat der Kaiser schon vor dem 25. November 1371 eine Ausfertigung des westfälischen Landfriedens erlassen, welche sich auf das Herzogthum selbst beschränkte. Dagegen spricht die Kürze der Zeit, welche seit dem Regierungsantritte Friedrichs verflossen war. Oder die Dortmunder Papiere enthalten, mit Ausnahme ihrer ersten Nummer, nichts als Entwürfe, die in geänderter Gestalt zur Ausführung kamen. Damit lassen sich alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse ohne Schwierigkeit vereinen.

Zugleich fällt auf die Entstehung des westfälischen Landfriedens ein ganz neues Licht, und es ergibt sich die Sachlage in folgender Gestalt.

Es bestand ursprünglich ein nur zwischen Bischof Heinrich und Graf Engelbert vereinbarter Vertrag, dessen näherer Inhalt nicht bekannt ist, der aber, da man auf ihn zurückgeht, aller Wahrscheinlichkeit nach die wichtigsten Bestimmungen über den Frieden bereits enthielt. Alle Nachrichten bezeugen, dass Bischof Heinrich der Urheber des Landfriedens war¹⁾. Seinem Kopfe entsprangen die Grundgedanken, welche er zuerst im kleinen Kreise zu verwirklichen suchte. Als er im April 1370 von dem damaligen Verweser des Kölner Erzstiftes, Erzbischof Kuno II. von Trier, zum Marschall von

¹⁾ Zu den von mir in der Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel 417 angeführten Stellen ist noch hinzuzufügen die Chron. Tremon. des Johann Nederhoff hrsg. von Roesse 55.

Westfalen ernannt wurde, fasste er den Plan, dem ganzen Herzogthum Westfalen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, und gewann dafür den neuen Erzbischof Friedrich, welcher Ende 1370 vom Papste die Bestätigung erhielt. So entstand ein Bündniss zwischen den drei Herren. Um seinem Werke grössere Kraft zu verleihen, beschloss Heinrich, dafür auch das Ansehen des Reiches und seines Oberhauptes zu verwerthen; war es doch üblich, dass Landfriedensbündnisse die kaiserliche Bestätigung erhielten. Ohnehin musste der neue Erzbischof den Kaiser angehen, um von ihm die Regalien zu erlangen; vielleicht, dass Heinrich in seinem Auftrage die Reise vollführte. So ertheilte Karl IV. am 18. November 1371 die Regalien, am 20. die Belehnung mit der Grafschaft Arnsberg¹⁾ und am 25. die Bestätigung des Friedens. Heinrich, in warmem Eifer für sein Unternehmen, mochte selbst den anfänglichen Entwurf verbessert und erweitert haben, so dass die kaiserliche Urkunde etwas anders lautete. Zugleich liess er in sie auch die beiden anderen Bischöfe Westfalens, die von Münster und Osnabrück aufnehmen, in der Hoffnung, dann deren Beitritt leichter erreichen zu können. Die kaiserliche Kanzlei wird seine Wünsche mit gleichgiltiger Bereitwilligkeit erfüllt haben.

Wir müssen erst noch einige Sätze der kaiserlichen Verleihung besprechen.

Man pflegt diese Ordnung den westfälischen Landfrieden zu nennen, obgleich sie eigentlich kein solcher ist, denn sie soll gelten für ewige Zeiten und eine Reihe von Bestimmungen, welche für Landfrieden bezeichnend sind, fehlen ihr. Ganz richtig ist sie mit den alten »Treugen« verglichen worden. Die Verleihungsurkunde selbst bezeichnet sie als ein »Recht«; »Recht und Gnade« heisst sie in der Gründungsurkunde vom Juli 1372 und deren Ableitungen. Der Vertrag vom 3. Mai 1374 nennt sie zwar auch zugleich »Frieden«, aber er macht einen Unterschied zwischen ihr und dem daneben bestehenden Landfrieden. So bleibt die einfache Bezeichnung »Frieden« längere Zeit in Gebrauch, manchmal auch »des Kaisers Frieden, pax regia«. Aber da es damit nicht besser beschaffen war, als mit den gewöhnlichen Landfrieden, weil das Bestehen und Wirken lediglich von dem guten Willen der Theilnehmer abhing, so wurde der Frieden auch zum Landfrieden, und so sprechen Urkunden Wenzels von dem »gemeinen Landfrieden, welchen Kaiser Karl dem

¹⁾ Neues Archiv VIII, 275; Seib. N. 823. Der Wortlaut ergibt, dass Friedrich nicht persönlich anwesend war.

Lande von Westfalen gesetzt hat«, oder geradezu von dem »westfälischen Landfrieden«¹⁾. In seiner Heimat blieb der Name Frieden vorherrschend in Gebrauch, aber auch hier schlich sich allmählig die gewöhnliche Bezeichnung ein.

Von hervorragender Bedeutung ist die Vorschrift über die Bestrafung der Schuldigen, welche eine nähere Betrachtung erfordert. In dem Dortmunder Entwurf lautet sie: »Wer dieses Recht bricht, soll sein achtelos, rechtlos und von allem Rechte verwunnen, beide heimlich und offenbar, und den mag Jeder greifen allerorten und er soll nirgends velich sein noch Frieden haben, und dem soll Jeder treulich dazu helfen, der dabei ist oder dazu geheischen wird bei Königsbann«. An alle Fürsten, Herren und alle Freigrafen, welche vom Kaiser Freigrafschaft haben in Westfalen, und an alle Freischöffen, Ritter, Knechte und Städte ergeht der Befehl: »bricht Jemand dieses Recht, den soll man hängen«.

Das kaiserliche Diplom lautet ausführlicher. »Wer dieses Recht bricht, den soll man sofort bei der That (zu stund mit der tate) in des Reiches und des Landes, da es geschieht, Acht und Veme thun und auch rechtlos und von allen Rechten überwunnen sein, beide heimlich und öffentlich«. Die kleinen Erweiterungen, welche auch die folgenden Sätze erfuhren, sind ohne Belang.

Der Sinn ist also: wird Jemand auf der That ergriffen, so ist das ebenso gut, als wenn er gerichtlich vor öffentlichen oder heimlichen Gerichten für überführt und rechtlos erklärt wäre. Er soll sofort gehängt werden und Jeder, der zugegen ist oder unter Königsbann dazu gerufen wird, soll ihn hängen. Nur die Fehde macht eine Ausnahme; wer da die Bestimmungen des Friedens ohne Vorsatz verletzt und binnen vierzehn Tagen Genugthuung leisten will, ist frei. Er kann aber keinen Eid schwören, sondern muss sich der eidlichen von zwei Eideshelfern unterstützten Aussage des Geschädigten fügen.

Heinrich erreichte seine wohlgemeinten Absichten und fand die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie die Stadt Dortmund bereit, seinem Bündnisse beizutreten, dessen eigentlicher Abschluss, wie schon bemerkt, erst am 25. Juli 1372 erfolgte²⁾. Leider

¹⁾ Zum Beispiel Reichstagsakten I N. 253, 296, 298.

²⁾ Auf diesen Vertrag nimmt der am 29. Juli 1385 geschlossene Bezug, wenn er sagt (Häberlin 346), der Pflug sei von dem römischen Könige und nachher von den Herren und Städten von Westfalen gefriedet worden; ebendort S. 348: nach Inhalt des Kaisers und der Herren Briefe.

sagt der Vertrag nichts näheres über die Handhabung des Friedens, aber man sieht, dass sie hauptsächlich den Amtleuten zufallen sollte. Die Mitwirkung der Freigerichte wird mit Stillschweigen übergangen, wie auch von einer Verpflichtung der Freigrafen nichts verlautet.

Am 14. November 1373 schlossen die Bischöfe Florenz von Münster und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, die Städte Soest, Münster und Dortmund auf Grund des vom Kaiser dem Lande verliehenen Rechtes einen neuen Vertrag. Sie stellen an die Spitze die Sätze des Bundes vom 25. Juli 1372, bezwecken aber vornehmlich, die Vorschriften der Haupturkunde über das Verfahren gegen den Verletzer des Friedens zu ergänzen. Sie behalten bei, wer beschwört, dass er unvorsätzlich die Satzung verletzt habe, soll dem Kläger mit Geld oder mit der genommenen Waare Ersatz leisten, wie ihn dieser mit zwei Eideshelfern fordert. Hat nun der Kläger solche nicht, so soll der Schädiger selbst mit sechs, welche den Frieden geschworen haben, die Genugthuung in baarem Gelde festsetzen. Wenn er sich aber seiner Unschuld bewusst ist, so mag er sie auch mit sechs solchen Zeugen beschwören und das muss der Kläger leiden, wenn er nicht seine zwei Zeugen aufgebracht hat. Geschieht das nicht binnen vierzehn Nächten, so ist mit dem Handthätigen zu verfahren, wie des Kaisers Brief besagt; das heisst also: er wird gehängt, wo man ihn ergreift. Auf der Strasse angegriffene Kaufleute und Pilger und die in Kirche oder Kirchhof angegriffenen Hausleute soll man mit ihrer Habe frei fahren lassen, wenn sie beschwören, dass sie Kaufleute, Pilger oder Hausleute seien. Die Verhandlungen haben vor dem Landvogt zu geschehen, kann man ihn nicht haben, vor dem ortszuständigen Amtmann. Landvogt und Amtleute sollen die vor ihnen erfolgten Verurtheilungen unverzüglich allen Friedensmitgliedern anzeigen¹⁾.

Schon im folgenden Jahre, am 3. Mai 1374, erweiterte sich dieser Bund durch die Aufnahme der Stadt Osnabrück, welcher man Abschrift des Vertrages zugesandt hatte. Er lag auch dem neuen Bundesbrief zu Grunde, aber mannigfach verändert und vermehrt. Hatte in der letzten Festsetzung der Kläger den Vorzug, der, wenn er zwei Eideshelfer aufbrachte, seine Forderung in jedem Falle durchsetzte, so kann nun gegen ihn und seine zwei Zeugen der Verklagte mit sechs unverdächtigen Männern, welche den Frieden geschworen haben, seine Unschuld darthun, und das muss der

¹⁾ Friderici-Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück II, 12.

Kläger annehmen. Hat der Verklagte die sechs nicht zur Hand, so kann der Kläger mit zwei, welche aber auch den Frieden beschworen haben müssen, ihn überwinden, und dann mit dem Schuldigen nach Kaisersrecht verfahren werden. Wird aber die Klage erhoben mit blickendem Schein und der Kläger beschwört mit zwei Friedensgenossen, dass jener ihm den Schaden gethan, so vermag der Handthätige nichts dagegen zu thun. Der Landvogt darf nur Klägern Gericht gewähren, welche nachweisen, sie hätten vor dem erlittenen Unrecht bereits den Frieden beschworen, aber auch nur solche Verklagte können sich vor ihm rechtfertigen. Jedenfalls ein starkes Mittel, den Beitritt zum Frieden von Jedermann zu erzwingen. Wen man vorladen will, dem ist der Grund anzugeben und er ist auf dem Wege hin und zurück einen Tag und eine Nacht vor dem Kläger sicher, mag er verurtheilt werden oder nicht. Geschieht bei einem Feldzuge Schaden, so soll dieser entweder von Friedenswegen oder durch Entscheid der kriegführenden Partei gerichtet werden. Gegen einen Verurtheilten, welcher auf einem Schlosse sitzt, erfolgt auf Antrag des Landvogtes gemeinsamer Kriegszug; auf einen flüchtigen Friedensbrecher wird ein Preis ausgesetzt. Alle Unterthanen der Vertragschliessenden sollen den Frieden beedigen; wer es nicht thut, über den, aber nicht für den wird gerichtet, ausgenommen Kaufleute und Pilger auf der Strasse und Hausleute in den Kirchen und auf Kirchhöfen, welche stets Frieden geniessen, und diese können, wie früher, ihre Eigenschaft eidlich bekunden. Auch über die Thätigkeit des Landvogtes und der Amtleute bleiben die früheren Bestimmungen. Der Schluss nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder in Aussicht und bestimmt die Geltung des Vertrages für die Ewigkeit¹⁾.

Wenige Jahre später trat Graf Heinrich IV. von Waldeck dem kaiserlichen Frieden bei²⁾.

Das Bündniss lässt erkennen, wie fest man entschlossen war, den Landfrieden durchzusetzen und andere Nachrichten besagen, dass es mit Erfolg geschah³⁾. Dass Bischof Melchior nicht mehr Mitglied war, erklärt sich aus den wirren Verhältnissen in seinem Bisthum, welche ihn veranlassten, nach Rom zu ziehen⁴⁾. Aber auch

1) Fahne N. 422.

2) Häberlin 330; wahrscheinlich erfolgte damals für ihn jene besondere Ausfertigung der Haupturkunde, welche S. 443 erwähnt wurde.

3) Meine Geschichte des deutschen Reiches 417.

4) Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 246 ff.

der Erzbischof nimmt nicht persönlich Theil, obgleich der Anschluss des Herzogthums durch die Mitgliedschaft des Marschalls, des Bischofs Heinrich verbürgt ist, und wiederum ist genug von Landvögten und Amtmännern, aber nirgends von Freigrafen und Freigerichten die Rede. Sollte zwischen beiden Verhältnissen nicht ein ursächlicher Zusammenhang sein? Wir kennen die Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, sich die gesammten Freigrafschaften in ihrem Herzogthum unterzuordnen, und Friedrich hatte am 6. Juli 1372 vom Kaiser die Erklärung erreicht, dass dort Niemand ohne Genehmigung und Wissen des Erzbischofs solche haben dürfe. Zudem war Friedrich seit dem 30. Mai 1372 Reichsvicar in jenen Gegenden und hatte als solcher auch die heimlichen Gerichte ausserhalb seines Herzogthums unter sich. Hängt nicht vielleicht der ursprüngliche Gedanke, die Freigerichte heranzuziehen, mit diesen Kölnischen Bestrebungen zusammen, welche auch Bischof Heinrich als Kölnischer Marschall vertrat? Wenn sich somit die westfälischen Herren trotz ihres guten Willens für den Frieden an sich in dieser Hinsicht ablehnend verhielten, liegt die Erklärung nahe genug.

Neben dem Kaiserfrieden bestand gleichzeitig noch eine Friedensordnung und beide Einrichtungen sind genau von einander zu unterscheiden. Seit langer Zeit hatten der Erzbischof, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark, die Städte Soest, Dortmund, Münster unter sich eine Landfriedenseinigung, die auf Zeit geschlossen mit kleinen Aenderungen immer wieder erneuert wurde¹⁾. Auf sie verweist der Bund vom 3. Mai 1374, wenn er bestimmt, bei der Belagerung von Schlössern sollten die Mannschaften gestellt werden »na mantael, als man den lantvrede pleghet to holden«²⁾. Er wurde am 12. Juli 1376 erneuert, wobei auch Bischof Heinrich von Paderborn und die Stadt Osnabrück sich ihm anschlossen³⁾. Der Erzbischof benutzte die Gelegenheit, sich vor den Genossen über seine Hauptstadt Köln zu beklagen und behielt sich vor, Urtheil und Recht, welche er vor Kaiser, Reich und Fürsten gegen jene erworben, zum Vollzug zu bringen, was ihm zugestanden wurde⁴⁾.

Auf jede Weise suchte er Köln zu bekämpfen und setzte deswegen auch die Freigerichte gegen sie in Thätigkeit, er wollte sie

1) Vgl. Fahne N. 376, 409, 426.

2) Fahne N. 422 S. 145.

3) Fahne N. 426.

4) Lacomblet III N. 786.

»in die Veme bringen«. Es liegt nahe, dabei an den Reichsfrieden zu denken und aus diesem Vorgange den Schluss zu ziehen, dass an dessen Handhabung die heimlichen Gerichte betheilt waren, obgleich die bisherige Untersuchung das Gegentheil ergab. Aber die Nachrichten, welche wir haben, lassen deutlich erkennen, dass zwei gesonderte Handlungen vorliegen und dass der westfälische Landfriede, welchen Friedrich anrief, nicht der Reichsfriede war. Diesem gehörte der Erzbischof sogar nicht mehr persönlich an, wenn er auch in seinen westfälischen Landen unter der Obhut des Marschalls in Geltung war. Daher lehnte Friedrich seine Betheiligung ab, als die Mitglieder des Kaiserfriedens 1379 den Grafen Otto von Teklenburg »wegen Bruch des allgemeinen Landfriedens zu Westfalen« in seiner Burg Rheda belagerten und ihm unter anderen auch die Bedingung auferlegten, mit seinen Untersassen des »Kaisers Frieden« zu geloben¹⁾. Das Doppelverhältniss tritt auch sonst 1379 hervor. Friedrich und Graf Heinrich von Waldeck schlossen damals ein Bündniss, in welchem beide ausnahmen »den vreden, die dem lande van Westfalen vamme heyligen ryche is gegeben«, welchem der Waldecker seit 1374 angehörte²⁾, während der Erzbischof allein vorbehielt »den lantfrieden, den wir mit anderen herren ind mit den steden in Westfalen han«; doch wollte der Graf das auch thun, wenn er ihm in der Zwischenzeit beitreten sollte³⁾.

Jene Anrufung der Freigerichte, an sich für die Zeitverhältnisse so bezeichnend, ging also von Friedrich persönlich aus. Die Stadt Köln wandte sich deswegen am 5. Februar 1376 an das befreundete Osnabrück. Schliesslich vermittelte im folgenden Jahre Erzbischof Kuno von Trier eine Sühne, in welcher sich Friedrich verpflichtete, die Sache niederzuschlagen⁴⁾.

Auf die Stellung Friedrichs und der Freigerichte zum Kaiserfrieden wirft noch eine andere Urkunde Licht. Karl IV. beauftragte ihn 1376, den Merfelder Freigrafen Ekbert von Dunow zu investiren, welchem der Erzbischof darüber einen besonderen Brief gab. Die auferlegten Verpflichtungen enthalten keine zur Handhabung des Friedens⁵⁾. Später wurde das anders.

¹⁾ Jung Bentheim Cod. dipl. N. 108.

²⁾ Da derselbe im Herzogthum in Kraft stand, so war es natürlich, dass Friedrich ihn ausnahm, wenn er auch dem Verbande zu seiner Durchführung nicht persönlich angehörte.

³⁾ Lacomblet III N. 799.

⁴⁾ Chroniken der deutschen Städte, Cöln II, 191, 203; unten Anhang N. II.

⁵⁾ Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12.

Gleichwohl zogen die Freigerichte nicht nur aus der Gunst des Erzbischofs, sondern auch aus der Lage der Dinge ihren Vortheil, und wenn sie auch von der öffentlichen Pflege des Kaiserfriedens ausgeschlossen waren, gewährte derselbe ihnen gewiss oft die Möglichkeit des Einschreitens. War doch der Wortlaut der kaiserlichen Haupturkunde für sie die beste Stütze, welche sie finden konnten. Wenn damals die Stadt Minden den Schutz des Herzogs Wilhelm von Berg gegen die Freigerichte anrief (S. 193) und Bischof und Stadt von Osnabrück den Freistuhl zu Müddendorf erwarben (S. 173), so sieht man deutlich den Fortschritt.

In der That liegen aus diesem Jahre die ersten Zeugnisse vor, dass die Freigerichte über die Grenzen ihrer Heimat hinaus griffen. So werden sie sich auch in dieser selbst geregt und neben den von den Herren bestellten Landfriedensgerichten Wirksamkeit entfaltet haben. Das Archiv der Stadt Herford bietet darüber zwei werthvolle Briefe. In dem einen ladet der Landvogt »der Herren und Städte von Westfalen« 27 Bürger der Stadt wegen Landfriedensbruchs vor sich nach Wiedenbrück. Da er freies Geleit für je einen Tag hin und zurück zusichert, muss das Schreiben zwischen den 3. Mai 1374, wo diese Bestimmung gegeben wurde, und das Soester Bündniss von 1385 fallen, wo die Sicherheit auf drei Tage ausgedehnt wurde. Im Herbst erfolgt eine zweite Vorladung in derselben Sache durch den Teklenburger Freigrafen Dethart von Havichhorst vor den Freistuhl im Hundehof von Rheda, welche aber nur die Freischöffen in Herford betrifft¹⁾. Immerhin war der Plan Friedrichs, mit Hülfe des Kaiserfriedens seine Macht auszudehnen, vorläufig gescheitert. Aber er nahm ihn von Neuem auf.

Der Kaiserfrieden hatte mittlerweile seinen Fortgang. In den Jahren 1379 oder 1380 vereinbarten die Bischöfe Potho von Münster, Dietrich von Osnabrück und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, der Kölnische Marschall Heidenreich von Ore, die Städte Soest, Münster und Osnabrück einen Zusatz, welcher alle Pflüge und Eggen mit zwei Knechten, Pferden oder Ochsen bei der Arbeit, auf dem Acker und den Weg hin und zurück sicherte und verbot, einem Anderen sein geschlagenes Holz auf offenbaren Wegen abzufahren, während gestattet blieb, solches niederzuhauen und sofort wegzufahren²⁾. Anfang 1382 traten die Stadt Lemgo und Abt und Kapitel von Korvey bei³⁾.

¹⁾ Anhang N. V, VI.

²⁾ Löhers Archival. Ztschr. VIII, 203. Dortmund fehlt wohl nur aus Versehen des Abschreibers.

³⁾ Häberlin Aral. 341; Wigand 249.

Die Erfolge, welche in Westfalen erzielt worden, machten es benachbarten Fürsten wünschenswerth, eine gleich wirksame Einrichtung, welche unter dem kaiserlichen Bann vorging, zu besitzen. Der grosse Einfluss, welchen die fürstliche Gewalt aus ihm zog, fiel zugleich in die Wagschale. So wird jetzt und in den nächsten Jahren der westfälische Landfrieden, wie er nun gewöhnlich heisst, eingeführt in ganz Nord- und Mitteldeutschland und einem Theile von Süddeutschland.

Diese Entwicklung, ihren Auf- und Niedergang haben wir hier nicht zu verfolgen¹⁾, uns können in diesem Zusammenhange nur der Erzbischof und die Freigerichte weiter beschäftigen.

Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 zwei werthvolle Urkunden, das Recht, an des Königs Stelle die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen und das, in den von Kaiser Karl verliehenen Frieden zu nehmen und zu empfangen, wer ihm gut und nützlich dazu dünke. Demgemäss nahm er auch im Herbst den Bischof Gerhard von Hildesheim und den Erzbischof Adolf I. von Mainz für dessen sächsisch-thüringische Besitzungen in den Frieden auf. Die anderen Fürsten zogen es vor, sich unmittelbar vom König die Erlaubniss zur Einführung des Friedens zu erbitten.

Die gedeihliche Entwicklung in Westfalen unterbrach eine grosse Fehde zwischen dem Erzbischof und Graf Engelbert von der Mark, welche erst im October 1384 ihr Ende fand. Da in ihr beiderseits »des Kaisers Frieden« verletzt war, sollte ein Landvogt darüber mit Minne oder Recht entscheiden²⁾. Die frühere Verfassung war also geblieben, aber als Friedrich im Januar 1385 einen neuen Freigrafen mit dem Amte in Medebach belehnte, musste dieser auch den Eid »de observando pacem regiam in Westfalia« leisten³⁾. Jedenfalls war der Erzbischof jetzt selbst Mitglied.

Einen erheblichen Fortschritt der allgemeinen Befriedung brachte eine grosse Versammlung zu Soest, an welcher der Erzbischof, die Bischöfe Heidenreich von Münster, Simon II. von Paderborn, Dietrich von Osnabrück, Abt Bodo von Korvey, die

¹⁾ Ich habe davon eine ausführliche Darstellung gegeben in meiner Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 308 ff.

²⁾ Lacomblet III N. 885. Aus dem unbestimmten Artikel ein Landvogt ist nicht zu schliessen, dass es deren in Westfalen mehrere gab. Der Schiedspruch wird gestellt an den Herzog Otto von Braunschweig und den Erzbischof Adolf von Mainz, welche eigene Landvögte hatten.

³⁾ Kindl. Münst. Beit. III N. 179.

Grafen Engelbert und Heinrich von der Mark und Waldeck, Simon von der Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund theilnahmen. Ausser ihnen waren damals noch Mitglieder Bischof Otto von Minden, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg, Bentheim, Everstein¹⁾, die Herren von Burgsteinfurt und Diepholz und Wedekind Vogt von dem Berge. Die Versammelten vereinbarten am 29. Juli 1385 einen umfangreichen Vertrag.

Die unbedingte Sicherheit im Frieden wie im Kriege, die 1371 dem Pflug verliehen worden, wurde ausgedehnt auf Wagen und Karren mit zwei Leuten, deren Gespann und Inhalt, auf alle Feldarbeiter, auf Wein- und Hopfengärten, auf die Waidleute und deren Hunde nebst Geräth, auf jeden Mann, wer es auch sei, innerhalb seines Grabens oder Zaunes oder seiner Siedelung und auf dem Kirchgang. Doch bewahren sich die Fürsten ihren Bauern und eigenen Leuten gegenüber freie Hand; was sie mit ihnen thun, gehört nicht vor den Landfrieden. Wer des Landfriedens wegen reisen muss, hat drei Tage vorher und nachher Sicherheit; wer ihn schädigt und auf Aufforderung des Landvogtes nicht binnen drei Tagen Genugthuung leistet, gilt ohne weitere Vorladung für verurtheilt. Der Landvogt und die mit ihm des Friedens wegen reisen sind allenthalben unantastbar. Nur der Handthätige darf friedlos gewiesen werden, doch muss das geschehen mit Namen und Zunamen und in dem Gericht, in welchem er sitzt oder die That geschehen ist und um gerechte Sache. Wer sich von einer Anklage reinigen will, soll die Sache, deren er angeschuldigt wird, klar erzählen und dann seine Unschuld beschwören, seine sechs Helfer sollen jeder einzeln seine Worte wiederholen und bekunden, dass ihm die Sache wisslich und er dabei gewesen sei und dann die Unschuld des Verklagten beschwören. Werden ganze Städte geladen, so vertritt sie der Bürgermeister mit sechs Biedermännern. Fehde ist unter Siegel anzusagen, münzen darf nur, wer vom Kaiser dazu berechtigt ist.

Der Erzbischof und Graf Engelbert behielten sich das Recht vor, bei gegenseitigen Fehden Zaun und Wagen anzutasten, doch sollte der »andere Kaiserfriede« auch dann in Kraft bleiben.

Dem »neuen Frieden«, wie er oft genannt wird, traten allmählig zahlreiche Fürsten bei, die Bischöfe Otto von Minden und Florenz von Utrecht für einen Theil seines Bisthums, die Grafen von Bent-

¹⁾ Ueber ihre Theilnahme Spilcker S. 371.

heim, Limburg, Sayn, Wied und Andere¹⁾). Ihrer aller Unterthanen mussten den Frieden beschwören und wenn sie ihn geniessen wollten, eine Quittung vorlegen, dass sie das auf Hof, Zaun, Wagen und Karren gelegte Geld, also eine Landfriedensabgabe bezahlt hätten. Zahlreiche solcher Bescheinigungen für Städte, Klöster und einzelne Höfe sind erhalten²⁾ und zeigen, dass die einzelnen Herren, der Erzbischof, Graf Engelbert, Berthold von Büren, Simon von der Lippe die Gelder erhoben; auch der Ritter Ludeke van der Molen Landvogt zu Westfalen³⁾ bezeugt im Februar 1387 der Stadt Minden die Entrichtung von zehn Gulden: »van der lantvogedige wegen van dissem jare«. Der Erzbischof, der Graf von der Mark und der Herr von der Lippe führten jeder ein besonderes Siegel für den Landfrieden, mit der Umschrift: »sigillum pacis«.

Die Gerichtsbarkeit verblieb dem Landvogte und zwar gab es für das ganze Friedensgebiet nur einen, auf dessen Ernennung jedenfalls der Erzbischof den grössten Einfluss hatte. Das mochte den weltlichen Herren unbequem sein, und wie damals schon aller Orten der westfälische Landfriede dem Verfall entgegenging, so auch in Westfalen selbst. Hatten doch von den Fürsten, welche persönlich das Friedenswerk zu Soest verabredeten, schliesslich Bischof Simon von Paderborn und Graf Heinrich von Waldeck ihr Siegel nicht an den Bundesvertrag gehangen, und auch von den damaligen Mitgliedern des Landfriedens waren so manche, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg und Everstein der neuen Form nicht beigetreten. Sie alle mit Ausnahme des Bischofs von Paderborn schlossen am 27. April 1386 einen neuen Vertrag, an dem sich auch mehrere Herren, welche dem Soester Bündnisse angehörten, wie namentlich Graf Engelbert von der Mark und die Grafen von Bentheim und Limburg beteiligten. Dazu kamen Herzog Wilhelm von Berg, die Grafen Johann und Adolf von Nassau, von Hoya und Katzenellenbogen und einige Herren. Sie verpflichteten sich auf den Kaiserfrieden in der Gestalt, welche er im Mai 1374 erhalten hatte, und auf ihren neuen Frieden, in welchen sie die wesentlichsten Bestimmungen der Soester Urkunde, namentlich über die Sicherheit der dort genannten Bevölkerungsklassen herübernahmen. Sie fügten hinzu, wie viel jeder Herr zu leisten hätte, was deswegen

¹⁾ Häberlin Anal. 344; daraus Jung N. 116 und ein Auszug bei Seib. N. 870.

²⁾ Einige gedruckt bei Seib. N. 872, 873 und Lipp. Reg. 1342; die anderen in MSt.

³⁾ Er war kölnischer Drost in Rüthen, Seib. N. 857.

nothwendig war, weil sie nicht alle dem westfälischen Landfrieden, der diese Verhältnisse auch für den Kaiserfrieden regelte, angehörten. Der Kernpunkt aber liegt in der Erklärung: »wäre es, dass der Landvogt, »den wir nun haben«, uns nicht richten will, so haben wir einen andern gesetzt«. Jeden Monat soll ein Landtag sein, abwechselnd zu Hamm und zu Bielefeld, und wenn die Grafen von Nassau oder Katzenellenbogen angegriffen werden, in Siegen, wenn der Waldecker, in Fredeburg. Die Herren wollten also den Frieden halten, soweit es ihnen gut dünkte, aber unabhängig von dem Erzbischof und den anderen geistlichen Fürsten sein. Die treibende Kraft war jedenfalls Herzog Wilhelm, der damals mit dem Erzbischof in schwerer Fehde lag und verhüten wollte, dass dieser den Landfrieden nicht gegen ihn wandte. Deswegen wünschte er auch Mitglied des Soester Bündnisses zu werden und ersuchte Graf Engelbert um Vermittlung. Es ist bezeichnend für die Verhältnisse, wenn dieser seine besten Dienste bei Friedrich zusagte, sich aber ausbedang, dass er deswegen nicht dessen Feind zu werden brauche. Der Herzog erreichte seinen Wunsch, indem er im Januar 1387 sich mit dem Kölner Kirchenfürsten aussöhnte, mit ihm ein Bündniss schloss und Aufnahme in die Soester Vereinigung fand¹⁾.

So bestanden in Westfalen vier Landfriedensverträge neben einander, der alte eigentliche Landfriede, der Kaiserfriede von 1374, der Soester Vertrag von 1385 und der Sonderbund von 1386. Unter solchen Umständen war es kaum bedauerlich, wenn der König am 10. März 1387 den westfälischen Landfrieden und alle anderen auf Grund dessen errichteten aufhob²⁾. Ihn bestimmten dazu die Klagen der städtischen Kreise, welche von der den Fürsten überaus günstigen Einrichtung nur Nachtheil hatten. Auch ausserhalb Westfalens hatten fortwährende Sonderverleihungen des Königs den ursprünglichen Grundgedanken völlig zerstört. Wie damals immer im Reiche, so folgten auch hier guten Anfängen eine schlechte Fortsetzung und ein übles Ende.

Erzbischof Friedrich erreichte in dem zweiten Zeitabschnitt des Landfriedens offenbar besser seine Absichten als vorher, da er als der hauptsächliche Leiter erscheint. Aber allzuviel gewann er nicht, daher liess er ihn ruhig dem königlichen Befehl gemäss ein-

¹⁾ Lacomblet III N. 907, 910, 912; Häberlin 362.

²⁾ Reichstagsakten N. 298.

gehen, und als einige Jahre später eine Erneuerung stattfand, ging der Anstoss nicht von ihm aus. Soweit wir wissen, trug ihm auch die Erlaubniss, die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen, keine Früchte ein, da er von ihr nur für seine eigenen Stühle Gebrauch machen konnte.

Die Freigerichte waren nicht zu wirklichen Landfriedensgerichten geworden, der früher dagegen erhobene Widerspruch der anderen Herren blieb bestehen. Aber wie sie schon durch die erste Anlage des Kaiserfriedens Förderung erhielten, so brachte die Ausdehnung des westfälischen Landfriedens ihnen den grössten Gewinn. Jetzt erst drang die Kunde von ihrem Bestehen in weitentfernte Gegenden, denn die Bautzener Urkunde Karls bildete allenthalben die Grundlage des Verfahrens und fand mehrfach in den von Wenzel ausgestellten Verleihungsbriefen wörtliche Aufnahme. Ihr bündiges Verfahren, den Verurtheilten zu hängen, kam überall zum Vollzug. Verfiel doch selbst Graf Dietrich von Stolberg-Wernigerode dem rächenden Strang, wenn auch die Schande dadurch gemildert wurde, dass er erst von einem Knappen den Gnadenstoss erhielt¹⁾.

Die Leute jenseits der Weser konnten leicht eine Vorladung vor einen Freistuhl für eine vom Landfrieden ergangene und beide für gleichbedeutend halten; ohnehin fasste der Wortlaut des kaiserlichen Friedens die Freigerichte mit ein. Ausserdem galt ursprünglich der Satz, wer in dem einen Landfrieden verwiesen und verfestet sei, sollte es auch in den anderen sein. Wie die Landfriedensgerichte, so übten auch die Freigerichte den Königsbann, konnten sich also diesen zur Seite stellen, und dann hatte ihr Spruch allenthalben Kraft. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung verlieh der König mehreren Landfriedenskreisen das Recht, nur vor dem eigenen Landrichter gerichtet zu werden, so dass der Spruch der anderen ohne Macht wäre.

König Wenzel scheint selbst die Freistühle als berechtigte Gerichtsstätten anerkannt zu haben, wie das ja auch den anfänglichen Absichten entsprach. Die Stadt Goslar beschwerte sich bei ihm, Leute, welche Geistliche, Kaufleute, Pilger und Ackersleute gefangen, beraubt und geschätzt hätten, legten vor dem Landgerichte einen Eid auf die Heiligen ab und würden damit ihre Schuld gänzlich los, obgleich ihr Verbrechen kundig und offenbar sei. Daher verfügte Wenzel am 21. Februar 1385, wenn der Bürgermeister oder

¹⁾ Gesch. des deutschen Reiches 342; über die dabei beteiligten »vemeherren« oben S. 313.

sein Stellvertreter selbsie bend die Schuld beschwört, so darf der Verklagte nicht zum Eide gelassen werden und der Kläger erhält sein Recht. Doch soll die Satzung dem Landfrieden in Westfalen und den »freyen stulen doselbist« unschädlich sein¹⁾.

Selbst Erzbischof Friedrich war vor den Freigerichten nicht sicher. Als er 1385 mit der Stadt Köln ein Bündniss gegen Herzog Wilhelm von Berg schloss, kam man überein, wenn eine der beiden Parteien auf Grund dieses Bündnisses vor das Reich oder das stille Gericht zu Westfalen geladen würde, wollten sie bei einander stehen, bis sie von der Ansprache frei wären²⁾.

Ins Jahr 1385 fällt die erste bekannte über die Weser ergangene Vorladung, welche der Lippische Freigraf Johann Junge gegen Hildesheimer auf Klage eines Mitbürgers erliess. Auch »vor dem Landrichter zu Westfalen« wurde gegen Hildesheim ein Process angestrengt³⁾. Wenn gleichzeitig Landgraf Hermann vom Könige die Belehnung mit seinen Freistühlen und das Verbot der benachbarten Freigrafschaft in Padberg erwirkte (oben S. 149), so liegt nahe genug, auch darin ein Zeichen von dem gesteigerten Auftreten der Freigerichte zu erblicken.

Alle diese Einzelheiten treten weit zurück hinter einer kleinen Aufzeichnung, welche im November 1386 die Stadt Ulm an das befreundete Speier sandte. Etliche Fürsten hätten einen Landfrieden, der Faim genannt, aufgebracht, der sich von Tag zu Tag mehre. Der Faim sei also: Ein Vorgeladener kann sich nur verantworten, wenn er den Faim vorher geschworen hat. Wer ihn nicht schwört und sich nicht verantworten will, wird verfaimt. Man hat nun heimlich Faimgrafen eingesetzt, welche Niemand kennt, als sie sich selbst untereinander. Diese und alle, welche den Faim geschworen haben, sind verpflichtet, den Verfaimten zu hängen, wo man ihn ankommt. Man hat sogar etliche Bürger aus den Reichsstädten, welche im Städtebund seien, vorgeladen; diese dürfen sich nicht verantworten vor ihren Räten und werden verfaimt. Wie es ihnen gehen wird, wenn man sie ankommt, weiss Niemand⁴⁾.

Der Schreiber zieht dann aus einem besonderen Fall, den er erzählt, den Schluss, das Verfahren sei so, dass künftighin jeder

1) Stadtarchiv Goslar.

2) Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 757.

3) UB. Hildesheim N. 588, 612.

4) Die Satzverbindung in den Reichstagsakten N. 292 S. 531 Z. 25 ist nicht richtig getroffen.

Räuber und Bösewicht sicher sein würde. Die ganze Sache sei von den Fürsten abgekartet, welche damit der Ihrigen mächtig sein wollten, dass sie nicht mit den Städten in Verbündniss treten oder deren Bürger werden könnten, weil sie den Faim beschworen hätten.

Der Berichterstatter wirft in seinem Schreck und Argwohn Richtiges und Unrichtiges durcheinander. Da man in Norddeutschland den Landfrieden auch Veme zu nennen pflegte, vermischt seine erregte Einbildungskraft diesen mit den Freigerichten. Denn die Vemegrafen waren nicht die Landrichter oder Landvögte, und wer den Landfrieden beschwor, war deswegen noch nicht Freischöffe. Die Heimlichkeit, welche die Freigerichte pflegten, verdichtet sich dem Erzähler zu dem Schreckgespenst unbekannter Freigrafen und der Eid der Freischöffen gilt ihm gleich mit dem auf den Landfrieden geleisteten. Dass der Landfrieden nur demjenigen Recht gewährte, welcher ihn geschworen, war allerdings richtig, aber die durch das Land reisenden Fremden waren keineswegs ohne Schutz.

Jedenfalls ist die kurze Erzählung die erste Nachricht von den Vemegerichten, welche nach dem Süden Deutschlands drang, und die Ansicht, dass der Faim hauptsächlich gegen die Städte gemünzt sei, entsprang einem ahnungsvollen Gemüth. In anderer Weise sollte sie nur zu wahr werden. Uebrigens stand der Schreiber mit seiner Meinung nicht allein da; als 1391 der westfälische Landfrieden erneuert wurde, meinte der Lübische Chronist auch, der Bund ginge meist gegen die Städte¹⁾.

So gerechtfertigt die Sorgen der Städte von ihrem Standpunkte aus waren, so thäte man doch den Fürsten Unrecht, wenn man verkennen wollte, dass in ihren Bestrebungen auch ein guter Zug vorhanden war. Die schnelle Gerechtigkeit, welche der abgeschaffte Landfrieden ermöglichte, bot für die Befriedung des Landes gegen das herumstreichende Gesindel grosse Vortheile. So kam es, dass die Grundzüge bald wieder auftauchten, nun mehr in Einzelbündnissen. Schon am 4. Oktober 1391 vereinbarten Erzbischof Albrecht von Bremen, Bischof Otto von Verden, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Bremen und Buxtehude einen Vertrag auf drei Jahre, welcher manche der früheren Bestimmungen wieder aufnahm und mit aller Schärfe den Satz hinstellte: »Wer begriffen wird auf handhafter That, den soll man richten, wie es Recht ist«²⁾. Am vorletzten Tage desselben Monates

¹⁾ Detmar 356.

²⁾ Sudendorf VII N. 58.

kamen auch die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Ruprecht von Paderborn, die Herzöge Otto der Quade und Friedrich von Braunschweig, sowie Landgraf Hermann von Hessen eines Landfriedens überein, welcher als vollkommene Erneuerung des Kaiserfriedens betrachtet werden kann. Denn er verbindet die entscheidende Stelle der Bautzener Verleihung über das Richten auf handhafter That mit einer Anzahl von Artikeln, welche fast wörtlich dem Soester Bündniss von 1385 entlehnt wurden. Selbst die Wendungen: »Den Schuldigen solle man in des Reiches und Landes Acht und Veme thun und er verwunnen sein heimlich und offenbar«, kehren hier wieder, vielleicht mit Rücksicht auf den Paderborner Bischof und dessen Freigerichte¹⁾.

Alle späteren Urkunden dieses neuen Landfriedens, welcher rasche Verbreitung fand, wiederholen diese Satzungen. Der Hauptvertrag, welcher zwölf Jahre gelten sollte und auch den Erzbischof Konrad II. von Mainz und Landgraf Balthasar von Thüringen einschloss, wurde am 7. Februar 1393 geschlossen. Ihm traten am 25. April in Menden Erzbischof Friedrich und Graf Dietrich von der Mark bei, bald darauf auch Herzog Wilhelm von Berg²⁾.

Auch die allgemeine Landfriedensordnung, welche König Wenzel am 6. Januar 1398 in Frankfurt verkündete, entnahm mancherlei Bestimmungen dem von den Fürsten geschlossenen Friedensbündnisse³⁾. Es scheint sogar, dass er dieses selbst bestätigt hat. Denn am 7. Februar 1398 schreibt er von Aachen aus an die Erzbischöfe Friedrich und Johann von Köln und Mainz, den Bischof Johann von Paderborn, den Landgraf Hermann von Hessen und »etliche Markgrafen zu Meissen und Landgrafen von Thüringen«, die Herzöge Heinrich, Bernhard und Otto von Braunschweig, den Grafen Otto von Schaumburg, die Herren Heinrich von Homburg und Simon und Bernhard von der Lippe und Alle, welche zum westfälischen Landfrieden gehören, er habe gehört, dass Graf Dietrich von der

¹⁾ Wigand Archiv VII, 46. Natürlich fehlen aber die Sätze über die Beteiligung der Freigrafen und Freischöffen.

²⁾ Sudendorf VII N. 196; Lacomblet III N. 983, 985; Janssen Frankfurts Reichs correspondenz I, 35; UB. Goettingen I, 395. Am 5. Mai 1393 bekennt Erzbischof Konrad von Mainz, da Friedrich von Köln und Dietrich von der Mark eines Landfriedens übereingekommen seien, wie er ihn mit den Fürsten halte, sollte Jeder in des Anderen Landfrieden sein, Kreisarchiv Würzburg Ingrossat-Buch XII f. 306. Vgl. meine Gesch. III, 296 ff.

³⁾ Reichstagsakten III N. 10.

Mark den Landfrieden in Westfalen, welcher vor Zeiten errichtet und von ihm in Majestätsbriefen bestätigt sei, gröblich verletzt und namentlich Kirchen zerstört und dadurch seinen geleisteten Eid gebrochen habe. Daher setzt er ihn aus dem Landfrieden und widerruft seine Majestätsbriefe, soweit sie sich auf ihn beziehen¹⁾.

König Ruprecht bestätigte gleichfalls am 3. October 1402 in Hersfeld den gemeinen Landfrieden in den Ländern Sachsen, Westfalen, Hessen und Thüringen für die Zeit seiner Dauer. Noch 1405 und 1409 vereinigten sich die Theilnehmer zu Erneuerungen und Verbesserungen²⁾, doch waren damals die westfälischen Fürsten nicht mehr betheilig.

Für unsere Zwecke ist die Geschichte dieses zweiten westfälischen Landfriedens, für welche reicher Stoff vorhanden ist, nicht von sonderlicher Bedeutung. Auch er mag die Ausbreitung der richterlichen Gewalt der Freigerichte noch begünstigt haben, aber die wichtigste Stütze hatte der alte Kaiserfriede gegeben. Damals wurden bereits die ersten Stellungen im Reiche gewonnen und der Boden vorbereitet; von der Mitte der achtziger Jahre etwa an lag vor den heimlichen Gerichten die Zukunft offen.

87. Abschnitt.

Die Beschränkung auf Westfalen. Rothe Erde.

Schon Urkunden frühester Zeiten betonen manchmal die Recht- und Gesetzmässigkeit der Handlung, wie sie vollzogen sei nach dem Gesetze des Landes, »secundum legem patrie« oder »justo judicio patrie, juxta morem patrie« u. dgl. Sie unterscheiden auch die bei den drei sächsischen Stämmen, den Westfalen, Engern und Ostsachsen herrschenden Gebräuche: 1049 »juxta legem et ritum Westfalensium«, 1092 »jure Westfalico confirmatum«, 1150 »jure et lege Westfalensi«³⁾, oder um 1100 und um 1200 im Mindenschen »coram liberis Angarice legis (Angarie legis et juris, in Angarica lege) peritis«, 1126 secundum legem Angariorum⁴⁾; einmal wird

¹⁾ Stadtarchiv Hildesheim, vgl. Hild. UB. S. 455 Anm. Die Sache steht vermuthlich im Zusammenhange mit der Verleihung der Grafschaft Mark an Graf Philipp von Falkenstein vom 10. Januar 1398, Neues Archiv XI, 386.

²⁾ Stadtarchiv Hildesheim Hschr. 193 f. 60; Sudendorf X, 6; Schannat Sammlung I, 78. Vgl. auch Koch Anmerkungen von den Westfäl. Gerichten 40 ff.

³⁾ Möser VIII, 36; Erh. C. 166, 274.

⁴⁾ Würdtwein Subsidia VI, 319, 340, 359; Erh. C. 198.